



# Sächsischer Landtag

PETITIONSAUSSCHUSS  
Die Vorsitzende

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Straße 4  
10405 Berlin

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Telefon/Fax	Datum
	07/00454/8	245/431	07.10.2020

Öffnung leer stehender Asylunterkünfte für Obdachlose

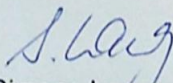
Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der 7. Sächsische Landtag hat in seiner 14. Sitzung am 30.09.2020 (Drucksache 7/3939) zu Ihrer Petition vom 13.05.2020 beschlossen:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Beigefügt erhalten Sie den das Petitionsverfahren abschließenden Bericht zu Ihrer Petition.

Mit freundlichen Grüßen

  
Simone Lang

Anlage

**Petition 07/00454/8**

**Öffnung leer stehender Asylunterkünfte für Obdachlose**

**Beschlussempfehlung:                    Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Der Petent begehrt die Öffnung der existierenden, leerstehenden Aufnahmeeinrichtungen, die für Asylbewerber und Flüchtlinge errichtet wurden, für Obdachlose und zu deren sozialer Integration die Investition von Mitteln in der Höhe, die für Asylbewerber getätigt wurden.

Nach Aussagen des Petenten habe sich die Zahl der Obdachlosen seit 2004 auf 3533 Menschen (November 2017) mehr als verdoppelt. Es seien erschreckend viele Kinder betroffen. Die Dunkelziffer sei höher. Gerade in den Wintermonaten sei es schwer, sich vor dem kalten Wetter zu retten. Es gäbe leerstehende Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber. Diese sollten nun für Obdachlose geöffnet werden. Hierfür könne auf das bestehende System von Sozialarbeitern und Psychologen zurückgegriffen werden.

Soweit sich die Petition auf die Öffnung von Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber und Flüchtlinge bezieht, ist festzustellen, dass entgegen der Auffassung des Petenten der Freistaat Sachsen derzeit und auch perspektivisch nicht über leerstehende Aufnahmeeinrichtungen verfügt, die für die Unterbringung von obdachlosen Personen genutzt werden könnten. Soweit hier gegebenenfalls kommunale Gemeinschaftsunterkünfte gemeint sind, ist der Staatsregierung nicht bekannt, ob diese leer stehen. Dies fällt in die kommunale Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden.

Ebenso ist die Zuständigkeit für die Unterbringung von Wohnungs- und Obdachlosen eine ausschließlich kommunale Angelegenheit. Darüber hinaus sind Hilfeleistungen gemäß §§ 67 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zur Vermeidung und Beseitigung von Wohnungslosigkeit vorrangige Aufgabe der Kommunen als Sozialhilfeträger.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.